

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Custom Solutions

§ 1 Geltungsbereich, Individualabreden

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge zwischen dem Auftraggeber und der Condé Nast Verlag GmbH, Oskar-von-Miller-Ring 20, 80333 München (nachfolgend „Verlag“) über die Erstellung und/oder Durchführung einer oder mehrerer individueller Werbemaßnahmen (z.B. Print-Anzeigen, Online-Werbung und/oder Social-Media- oder Influencer-Kampagnen) (nachfolgend zusammen „Custom Solutions“) in Print-, Online- und/oder Social-Medien des Verlages (nachfolgend „Auftrag“). Für die Veröffentlichung von durch den Auftraggeber anzuliefernder standardisierter Print-Werbung bzw. Online-Werbung gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Mit dem Auftraggeber individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor.

§ 2 Vertragsschluss, Platzierung, Erstverkaufstag, Beigaben/Umverpackungen

(1) Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, sind Angebote des Verlages unverbindlich und der Auftrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Antrags des Auftraggebers durch den Verlag, spätestens aber durch Veröffentlichung der Custom Solution durch den Verlag zustande. Soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen ist, gilt die bei Abschluss des Anzeigenauftrages jeweils gültige und unter www.condenast.de veröffentlichte oder auf Wunsch des Auftraggebers vom Verlag zu übersendende Preisliste (nachfolgend „Preisliste“).

(2) Sofern der Verlag dem Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Platzierung zugesagt hat, besteht kein Anspruch auf eine solche.

(3) Angaben des Verlages zum Erstverkaufstag oder sonstigen Erstveröffentlichungsdatum sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben oder vereinbart.

(4) Der Verlag behält sich im Fall einer Custom Solution, die in einer seiner Zeitschriften veröffentlicht wird, vor, der Zeitschrift zur Steigerung der Attraktivität und des Abverkaufs jederzeit eine Umverpackung sowie weitere Produkte hinzuzufügen. Soweit aus diesen Gründen eine Anzeige, insbesondere auf der vierten Umschlagseite, bis zum Öffnen der Verpackung und gegebenenfalls dem Entfernen der weiteren Produkte ganz oder teilweise verdeckt wird, stehen dem Auftraggeber aus diesen Gründen Ansprüche, insbesondere auf Minderung des Anzeigenpreises oder auf Schadensersatz, gegen den Verlag nicht zu.

§ 3 Ablehnung von Aufträgen, Kennzeichnung von Anzeigen bzw. Werbung

(1) Der Verlag behält sich vor, die Durchführung von Aufträgen – auch einzelner Werbemaßnahmen – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Anzeigen nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn die Wünsche des Auftraggebers in Bezug auf die Erstellung und Durchführung einer Custom Solution nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

(2) Custom Solutions, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht eindeutig als Anzeige bzw. Werbung erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit den Wörtern „[Zeitschriftentitel (z.B. VOGUE)] Promotion“ und „Anzeige“ kenntlich gemacht.

§ 4 Verantwortlichkeit des Auftraggebers für Inhalt und Zulässigkeit, Haftungsfreistellung, Anzeigen für Arznei- und Heilmittel

(1) Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftraggeber allein für die Prüfung und Einhaltung der rechtlichen, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Zulässigkeit, der Custom Solution verantwortlich; dies gilt nicht für Urheber- bzw. Persönlichkeitsrechte, wenn vereinbart ist, dass der Verlag diese Rechte bei der Produktion klärt bzw. erwirbt.

(2) Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen, und dem Verlag den aus der Geltendmachung solcher Ansprüche entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftraggeber hat das Entstehen der Ansprüche Dritter bzw. den dem Verlag entstandenen Schaden nicht zu vertreten.

(3) Der Verlag ist berechtigt, die Schaltung von Custom Solutions für Arznei- und Heilmittel von einer schriftlichen Zusicherung des Auftraggebers über die rechtliche Zulässigkeit abhängig zu machen und/oder mit Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten durch eine sachverständige Stelle auf die rechtliche Zulässigkeit hin überprüfen zu lassen.

§ 5 Verwendung von Creative Solutions durch den Auftraggeber

(1) Sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart ist, darf der Auftraggeber die vom Verlag produzierten Creative Solutions nur in Medien des Verlages (nicht dagegen z.B. für eigene Publikationen, Firmenbroschüren, POS-Materialien und/oder Online-Kanäle des Auftraggebers oder Dritter), nur in den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Verlages (je nachdem was Grundlage der Vereinbarung wird) ausdrücklich benannten Nutzungsarten und Kanälen (z.B. Promotion-Print-Anzeige in einer bestimmten Zeitschrift des Verlages, bestimmte Instagram-Accounts, definiertes POS-Material) und nur für die vereinbarte Kampagnenlaufzeit bzw. Veröffentlichungsdauer der Custom Solution verwenden. Der Auftraggeber erwirbt keine darüber hinausgehenden Nutzungsrechte.

(2) Sollen eine oder mehrere Werbemaßnahmen im Rahmen einer Custom Solution vereinbarungsgemäß im Einzelfall durch den Auftraggeber angepasst (z.B. Logos mit den Titeln des Verlages, Vorlagen) oder in Medien oder Werbemaßnahmen des Auftraggebers eingebunden (z.B. als sog. Störer oder Teil einer POS-Ausstattung) verwendet werden, ist für die jeweilige Umsetzung vom Auftraggeber die vorherige Freigabe des Verlages einzuholen.

§ 6 Rechteinräumung zur Veröffentlichung in elektronischen Ausgaben des Verlages

Soweit der Auftraggeber für die Custom Solution Inhalte (z.B. Text- oder Bildmaterial) bestellt, stellt der Auftraggeber sicher, dass der Verlag berechtigt, ist diese Inhalte als Teil der Custom Solution in der Print-Ausgabe bzw. in einer elektronischen Ausgabe der vertragsge-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Custom Solutions

genständlichen Medien des Verlags (z.B. Print-Zeitschrift, Faksimile, e-paper, Heft-Preview, e-book-Ausgabe, in einem Online-Archiv, auf CD-ROM oder DVD, in einer Applikation z.B. für Smartphone, Tablet u.ä.) (nachfolgend „**elektronische Ausgabe**“) zu veröffentlichen, insbesondere zu diesem Zweck zeitlich unbeschränkt zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu übertragen, zu senden, öffentlich zugänglich zu machen oder in einer Datenbank zum Abruf bereit zu halten.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers und Ablauf von Fotoshootings bei Custom Solutions

(1) Der Auftraggeber hat die Fristen für das Briefing, gegebenenfalls einschließlich der Lieferung von Bild- und Textmaterial, für die Abstimmung mit dem Verlag nach Erhalt des Layout- und Textvorschlages und für die finale Layoutfreigabe einzuhalten. Soweit bei Vertragsschluss nicht individuell abweichende Fristen vereinbart wurden, gelten die im Angebot festgelegten Fristen; sind im Angebot keine Fristen festgelegt, gelten die auf der Website www.condenast.de festgelegten Fristen. Werden bei Vertragsschluss individuell kürzere Fristen vereinbart, ist im Falle eines verspäteten Briefings und/oder einer verspäteten Anlieferung von Bild- und Textmaterial nach Ablauf der vereinbarten Fristen der Verlag zur einer Veröffentlichung in der vereinbarten Ausgabe des Mediums nicht verpflichtet. Der Verlag behält den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises; die Berücksichtigung etwaiger ersparter Aufwendungen richtet sich nach dem Gesetz. Alternativ ist der Verlag in diesem Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Veröffentlichung gegen Zahlung des vollen Preises auf die nächste Ausgabe zu verschieben, es sei denn, dies ist für den Auftraggeber unzumutbar.

(2) Ist bei Custom Solutions ein Fotoshooting vereinbart, trifft ein am Set anwesender Beauftragter des Auftraggebers gemeinsam mit dem Verlag unter den aufgenommenen Fotos die Auswahl zur Aufnahme in das Custom Solutions Layout. Abweichend hiervon kann bei Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen am Set vereinbart werden, dass die Aufnahmen einem hierfür bestellten Beauftragten des Auftraggebers, der sich während des Shootings verfügbar hält, für diese Auswahl per elektronischer Datenübertragung an einen anderen Ort übermittelt werden. Die Auswahl wird verbindlich während des Shooting-Termins getroffen. Nachträgliche Änderungen sind nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung möglich. Das Vorstehende gilt nicht, wenn vereinbart ist, dass die Bildauswahl nach dem Shooting erfolgt; dann trifft der Auftraggeber die Auswahl innerhalb von 48 Stunden ab Übersendung der Fotos per elektronischer Datenübertragung, wenn keine andere Frist vereinbart ist. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, trifft die Bildauswahl der Verlag nach freiem Ermessen unter Beachtung der vertraglichen Vereinbarungen. Verhindert schlechtes Wetter Außenaufnahmen, wird am Shooting-Tag vor Ort einvernehmlich und im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten ein alternatives Shooting (z.B. in einem Gebäude oder wettergeschützt) abgestimmt. Eine Wiederholung des Shootings an einem anderen Tag ist nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarung gegen gesonderte Berechnung möglich.

§ 8 Verspätete Veröffentlichung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Auftraggeber im Falle der verspäteten Veröffentlichung vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Verlag hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Der Verlag hat die verspätete Veröffentlichung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn diese aufgrund verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers gemäß § 7 erfolgt. Die Haftung des Verlages für Schäden wegen einer verspäteten Veröffentlichung richtet sich nach § 10.

§ 9 Mängelhaftung, Reklamationsfrist

(1) Weist die veröffentlichte Custom Solution dem Verlag zuzurechnende Mängel auf, so steht dem Auftraggeber nach Wahl des Verlages ein Recht auf Ersatzleistung oder Herabsetzung des Preises zu. Wählt der Verlag die Ersatzleistung und schlägt diese fehl, so steht dem Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Herabsetzung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag zu.

(2) Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen der Custom Solution geltend gemacht werden, es sei denn, dass es sich um verborgene Mängel handelt. Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber nur zu, soweit die Haftung des Verlages nicht gemäß § 10 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Andere als in diesem § 9 geregelte Ansprüche wegen Mängeln der veröffentlichten Anzeige sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Für vom Verlag oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden haftet der Verlag unbeschränkt, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte (nachfolgend „**wesentliche Nebenpflicht**“), ist die Haftung des Verlages auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine wesentlichen Nebenpflichten sind, haftet der Verlag nicht.

(2) Die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie die Haftung für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden.

§ 11 Preise

Die Preise (einschließlich ggf. Produktionskosten) ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung, ergänzend aus der jeweils aktuellen Preisliste des Verlags, und verstehen sich jeweils in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 12 Preisänderungen

Eine Änderung der Preisliste gilt ab Inkrafttreten auch für bereits abgeschlossene Aufträge. Eine Preiserhöhung wird jedoch frühestens drei Monate nach Bekanntgabe wirksam. Falls sich der Preis für einen bereits abgeschlossenen Auftrag um mehr als 5% erhöht, kann der Auftraggeber von dem Auftrag zurücktreten; bei einem Auftrag über mehrere Anzeigen kann der Auftraggeber zurücktreten, soweit einzelne

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Custom Solutions

Anzeigen von der 5% übersteigenden Preiserhöhung betroffen sind. Der Rücktritt ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

§ 13 Konzernrabatte

Bei Vereinbarung eines Konzernrabatts wird den konzernverbundenen Unternehmen der Rabatt nach Maßgabe dieser Bestimmung gewährt. Konzernverbundene Unternehmen sind Unternehmen, an denen das Unternehmen, mit dem der Konzernrabatt vereinbart wurde, direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Das den Rabatt beanspruchende Unternehmen hat den Konzernstatus in geeigneter Form (z.B. Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, notarielle Bestätigung oder Vorlage eines aktuellen Handelsregistrauszuges) innerhalb eines Monats nach Abschluss des Auftrages nachzuweisen. Bei späterem Nachweis ist eine rückwirkende Anerkennung für bereits geschlossene Aufträge ausgeschlossen. Mit dem Ende der Konzernverbundenheit nach dieser Bestimmung endet automatisch auch die Konzernrabattierung für das betreffende Unternehmen; das Ende der Konzernzugehörigkeit ist dem Verlag unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Fälligkeit, Zahlungsfrist

Der Preis wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Custom Solution fällig. Ist Gegenstand des Auftrages die Veröffentlichung mehrerer Werbemaßnahmen, so ist der auf die einzelne Werbemaßnahmen entfallende Preis bei Veröffentlichung der jeweiligen Werbemaßnahme fällig, wenn Einzelpreise vereinbart sind, ansonsten in Höhe des Preises für die gesamte Custom Solution zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Werbemaßnahme. Rechnungen des Verlages sind innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungsdatum an laufenden Frist zu bezahlen. Für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf 7 Tage verkürzt.

§ 15 Zahlungsverzug, Gefährdung der Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers

(1) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden gesetzliche Verzugszinsen und gesetzliche Verzugszuschläge berechnet. Die Rechte des Verlages, einen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleiben unberührt. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug unbeschadet sonstiger Rechte die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

(2) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch des Verlages auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Verlag berechtigt, die Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Der Verlag kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Der Verlag ist nach Fristablauf berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

§ 16 Ergänzende Geltung von Regelungen in AGB für Print- bzw. Online-Werbung

Soweit individuelle Vereinbarungen oder die Bestimmungen dieser AGB keine abweichenden Regelungen vorsehen, gelten ergänzend die Regelungen in den AGB für Print-Werbung bzw. Online-Werbung.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist München, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

(2) Gerichtsstand ist München, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Der Verlag ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stand: Oktober 2018